

# reformierte kirche weiach

## Schutzkonzept der reformierten Kirchgemeinde

### 1. Zielsetzung

Ziel der Massnahmen ist es, die Mitarbeitenden einerseits und die Bevölkerung andererseits vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen.

### 2. Allgemeine Vorgaben

Für Gottesdienste muss ein Schutzkonzept vorliegen und eine verantwortliche Person bezeichnet werden: Elsbeth Ziörjen, Präsidentin Kirchenpflege Weiach

### 3. Zertifikatspflicht

#### - Innenbereich bis 50 Personen

Gottesdienste bis 50 Teilnehmende sind nach wie vor ohne Zertifikat möglich. Es gilt Maskentragpflicht, bestmögliches Einhalten der Abstände und Erfassung der Kontaktdaten. Mitzuzählen sind aktiv Mitwirkende wie Pfarrpersonen oder Lektorinnen, nicht aber im Hintergrund tätige Personen.

#### - Innenbereich ab 51 Personen

An Gottesdiensten, an denen mehr als 50 Personen teilnehmen, braucht es neu ein 2G Zertifikat. Die Teilnehmenden müssen genesen oder geimpft sein. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre. Zusätzlich gilt die Maskenpflicht.

Mitarbeitende der reformierten Kirche Weiach, die über kein gültiges Zertifikat verfügen, haben sich an die gängigen Schutzmassnahmen (Maske, Abstand) zu halten.

#### - Aussenbereich

Bei Gottesdiensten im Aussenbereich mit maximal 500 Personen besteht keine Zertifikatspflicht. Bei Gottesdiensten im Aussenbereich mit über 500 Personen und bis maximal 1'000 Personen besteht Sitzpflicht, aber keine Zertifikatspflicht.

### 4. Hygiene

#### - Maske

Bei Gottesdiensten ohne Zertifikatspflicht muss eine Maske getragen werden. Ausgenommen davon sind Kinder bis 11, 99 Jahre sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können.

Aktiv Mitwirkende können die Masken bei ihrer Tätigkeit ablegen, sofern ausreichend Abstand zur Gemeinde besteht.

#### - Händedesinfektion

Im Eingangsbereich stehen Händedesinfektionsmittel bereit.

Vor dem Verteilen des Abendmahls desinfiziert die Pfarrperson die Hände.

#### - Körperkontakt

Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen wird soweit als möglich verzichtet.

#### - Gesang

Der Gemeindegesang ist mit Tragen der Maske erlaubt.

Bei kulturellen Aktivitäten (z.B. Chorproben, Auftritte von Ensembles) gelten dieselben Bestimmungen wie bei Veranstaltungen. Für die Teilnahme ist ein 2G-Zertifikat erforderlich und es gilt Maskenpflicht. Werden die Masken nicht getragen, ist zusätzlich ein Testzertifikat nötig. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen ohne Maske auftreten. Ebenfalls ohne Maske auftreten dürfen professionelle Künstlerinnen und Künstler, sie müssen aber über ein 3G-Zertifikat verfügen. Benutzte Gesangbücher werden nach der Benutzung gereinigt.

#### - Lüftung

Es wird ausreichend vor und nach dem Gottesdienst gelüftet, nach Möglichkeit auch während des Gottesdienstes.

#### - Reinigung

Vor und nach dem Gottesdienst werden Türklinken, Treppengeländer und weitere Gegenstände und

Einrichtungen, mit denen Besucher in Berührung gekommen sind, sorgfältig gereinigt.

#### **5. Distanz halten**

Der Mindestabstand zwischen den Gottesdienstbesuchern beträgt 1,5 Meter. Davon ausgenommen sind Paare und Familien.

Dein Ein- und Auslass hat kontrolliert und gestaffelt zu erfolgen, damit Abstände gewahrt werden können.

Bei Gottesdiensten ohne Zertifikatspflicht sind die Kontaktdaten (Name, Vorname, Telefon, PLZ) der Teilnehmenden zu erheben. Bei Familien oder Gruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung von nur einer Person. Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass ihre Kontaktdaten aufgenommen werden.

Die Kontaktdaten werden während 2 Wochen sicher aufbewahrt und anschliessend fachgerecht entsorgt.

#### **6. Eingangskontrolle**

Das Aufnehmen von Kontaktdaten oder die Kontrolle von Zertifikaten und Ausweisen wird von zwei Personen durchgeführt. Dies können Kirchenpfleger, Sigristinnen oder Hilfspersonen sein.

Die Kontrolle, bzw. die Datenaufnahme erfolgt im Eingangsbereich vor der Kirchentüre.

#### **7. Krankheit**

Personen mit Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt und bei Verdacht auf Covid19 angewiesen, Kontakt mit einer ärztlichen Stelle aufzunehmen.

#### **8. Information**

In den Medien wird, wenn möglich, darauf hingewiesen, wenn Gottesdienste oder andere Anlässe unter der 2G-Regel durchgeführt werden.

Die Beteiligten des Gottesdienstes werden vorgängig informiert, ob es sich um einen 2G-Gottesdienst oder einen Gottesdienst ohne Zertifikatspflicht handelt.

Im Eingangsbereich weisen Plakate darauf hin, dass die Kontaktdaten aufgenommen werden, bzw. dass für die Kontrolle das gültige Zertifikat und ein Ausweis vorgelegt werden muss.

#### **9. Konsumation**

Das Konsumieren von Speisen und Getränken ist in Innenräumen nur mit 2G-Zertifikat und Sitzpflicht erlaubt. Findet die Konsumation draussen statt, sind die Abstände einzuhalten, sofern keine Zertifikatspflicht verfügt wurde.

#### **10. Religionsunterricht und Anlässe mit Kindern**

Die Zertifikatspflicht gilt grundsätzlich nach wie vor erst ab 16 Jahren. Zurzeit gilt gemäss Verfügung des Zürcher Regierungsrates in der Volksschule eine Maskenpflicht für Kinder ab der 1. Klasse. Die Regeln an der Volksschule gelten entsprechend auch für den kirchlichen Religionsunterricht.

#### **11. Überprüfung Schutzkonzept**

Dieses Schutzkonzept wird angepasst, wenn das Bundesamt für Gesundheit BAG oder der Kanton Zürich über neue Massnahmen verfügt.